

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1918)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Manatschal, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396079">https://doi.org/10.5169/seals-396079</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist die Aufgabe eines ganzen Stabes von Forschern, die die wissenschaftliche Nationalparkkommission in Verbindung mit der Aufsichtsbehörde der Eidgenössischen Nationalparkkommission ins Gebiet entsendet, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Lebewesen aufzunehmen und die Veränderungen zu untersuchen, die sich unter Ausschluß menschlicher Eingriffe vollziehen.

Wenn auch das Ziel noch nicht ganz erreicht ist, weil erst noch verschiedene Gebiete zur natürlichen Abgrenzung des Ganzen angegliedert werden müssen, so kann unser Nationalpark doch schon heute als die größte *vollständig geschützte, wohlbewachte Totalreservation* der Erde gelten. Bereits ist sie zum Vorbild ähnlicher Schöpfungen in verschiedenen Ländern geworden.

Doch erst die vertragliche Gewährleistung auf unbegrenzte Zeit, gestützt auf klare, unzweideutige Übereinkommen, sichert hier für immer dieses Werk des Friedens, das frei und stolz emporragt aus der Drangsal unserer Tage zu den lichten Höhen einer ersehnten Zukunft würdigern Menschendaseins.

---

### Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat E. Manatschal, Chur.

#### B. Die Zivilrechtsgesetzgebung.

Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rechts gehen bis auf das Jahr 1812 zurück, in welchem Jahr der Große Rat eine Kommission mit der beförderlichen Anhandnahme des Werkes beauftragte, das bis zur nächsten Zusammenkunft des Großen Rates beendigt werden sollte. Aber so geschwind ging's nicht, auch dann nicht, als im Jahre 1814 in Art. 31 der neuen Kantonsverfassung die ausdrückliche Vorschrift niedergelegt wurde, daß die Standesbehörden die von ihnen zu entwerfenden bürgerlichen und Kriminalgesetze binnen der drei nächsten Jahre beraten und den Ehrs. Räten und Gemeinden zur Genehmigung vorlegen sollen. Erst nach der französischen Revolution von 1830 erinnerte man sich des fast in Vergessenheit geratenen Verfassungsartikels und im Jahre 1834 und in der Folgezeit befaßten sich Großer und Kleiner Rat, Standeskommission, Spezialkommissionen und einzelne Gesetzesredaktoren mit der För-

derung der Gesetzgebungsarbeit, bis im Jahre 1856 der Verfasser des im Jahre 1862 endlich zustande gekommenen Zivilgesetzes, das der Zersplitterung der Rechtsnormen, wie sie in den früheren Statutarrechten bestand, ein Ende machte, Herr *Dr. P. C. Planta*, mit dessen Redaktion beauftragt wurde. Sein Werk passierte noch zwei weitere Kommissionen, dann Kleinen Rat und Standeskommision, endlich den Großen Rat, welcher die Volksabstimmung ansetzte, die anfangs 1862 stattfand und eine Mehrheit von 5587 gegen 3038 Stimmen ergab. Das Gesetz wurde auf 1. September 1862 in Kraft erklärt. Wer sich über die lange Entstehungsgeschichte unseres Gesetzes genauer informieren will, muß auf das ausführliche Vorwort verwiesen werden, das Herr Dr. Planta ihm vorausgeschickt hat.

Als Grundlage seiner Arbeit diente dem Verfasser auftragsgemäß das kurz vorher erschienene und mit großem Beifall aufgenommene *zürcherische* Gesetzbuch. Außerdem hat der Verfasser mit großem Fleiß auch die zahlreichen bündnerischen Statutarrechte konsultiert und durchgearbeitet. In der Privatausgabe des Gesetzbuches hat ihm der Verfasser zu vielen Artikeln auch einen Kommentar beigegeben. Sein Werk hat den Bündnern 50 Jahre lang die vortrefflichsten Dienste geleistet, bis es im Jahre 1912 durch das einheitliche Schweizerische Zivilgesetzbuch abgelöst wurde. In vier Teilen behandelte es das Personen-, das Sachen-, das Forderungs- und das Erbrecht. Einzelne Abteilungen desselben, so das Zivilstands- und Eherecht, das Obligationenrecht etc. waren schon in den Jahren 1874 und 1883 eidgenössisch geworden. Kantonal blieb die Organisation der für die Ausführung dieser Bundesgesetze vom Großen Rat eingesetzten Behörden und das Verfahren überhaupt. Ein kantonales Gesetz als Ersatz für die Zivilprozeßordnung von 1855 über letzteres trat erst zehn Jahre nach dem Erlaß des Zivilgesetzes in Kraft. Es war dies die am 1. März 1871 vom Volk mit einer Mehrheit von zirka 700 Stimmen angenommene Zivilprozeßordnung, die schon auf 1. Juni gleichen Jahres in Kraft gesetzt wurde.

Gegenüber dem früheren, die Verschleppung der Prozesse in unheimlicher Weise begünstigenden mündlichen Verfahren hatte die neue Zivilprozeßordnung den großen Vorzug, daß die Behandlung der Streitfälle vor Gericht in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter erst begann, nachdem die ganze

Prozeßeinleitung und Prozeßvorbereitung vorher auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens erledigt war. Als Zivilgerichte funktionierten bis zur Revision dieses Gesetzes im Jahre 1908: a) die *Vermittler*; b) die *Kreisgerichte* und ihre *Ausschüsse*; c) die *Bezirksgerichte*; d) das *Kantonsgericht*. Die Kompetenzen dieser Instanzen waren dahin geregelt, daß die *Vermittler* (Friedensrichter) über Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von 30 Fr., die *Ausschüsse der Kreisgerichte* über solche, welche den Betrag von 30 Fr. überstiegen, aber denjenigen von 150 Fr. nicht erreichten, unweiterzüglich aburteilen durften. Die *Kreisgerichte* beurteilten unweiterzüglich Zivilstreitigkeiten, welche den Betrag von 150 Fr. überstiegen, nicht aber denjenigen von 500 Fr. erreichten; mit *Weiterzug* an die *Bezirksgerichte*: Zivilstreitigkeiten, welche den Betrag von 500 Fr., nicht aber denjenigen von 1500 Fr. erreichten. Die *Bezirksgerichte* beurteilten: in zweiter Instanz unweiterzüglich Streitigkeiten, die den Betrag von 500 Fr., nicht aber denjenigen von 1500 Fr. erreichten; in erster Instanz mit Weiterzug an das *Kantonsgericht* Zivilstreitigkeiten im Wertbetrag von 1500 Fr. oder mehr, ferner Preßinjurien; in erster und letzter Instanz: Injuriensachen mit Ausnahme von Preßinjurien. Das *Kantonsgericht* beurteilte in zweiter und letzter Instanz Zivilstreitigkeiten im Wertbetrag von 1500 Fr. und mehr, ferner Preßinjurien.

Durch die im Jahre 1907 vorgenommene Revision der Zivilprozeßordnung von 1871 und einiger Rechtsartikel der Kantonsverfassung trat in einigen wesentlichen Punkten eine Umgestaltung ein. So erfuhren die Gerichte, wie schon oben bei der Darstellung der Kriminalgerichtsbarkeit kurz erwähnt wurde, eine Personalreduktion, die am stärksten beim *Kantonsgericht* zu Tage trat. Sein Personal wurde von 9 auf 5 Sitze reduziert, während die *Bezirks-* und die *Kreisgerichte* je um 2 Mitglieder, von 7 auf 5, reduziert wurden. Die *Kreisgerichte* verloren ihre bisherigen Kompetenzen in Zivilsachen und diejenigen der andern Gerichte wurden folgendermaßen festgestellt: Der *Vermittler* beurteilt unweiterzüglich Streitigkeiten im Wertbetrag bis auf 150 Fr.; die *Bezirksgerichts-Ausschüsse*, die bisher keine Kompetenzen in dieser Richtung hatten, beurteilen nun unweiterzüglich Streitigkeiten im Wertbetrag von über 150 bis 600 Fr., außerdem Injuriensachen; die *Bezirksgerichte* unweiterzüglich Fälle im Betrag von über 600 bis 1500 Fr., Statusklagen und

Vaterschaftsklagen, Preßinjurien; in erster Instanz mit Weiterzug an das Kantonsgericht Fälle im Wertbetrage von über 1500 Franken, ferner Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe. Das *Kantonsgericht* in zweiter Instanz Streitigkeiten im Betrag von über 1500 Fr.

Außerdem erhielt die revidierte Zivilprozeßordnung eine Reihe von neuen Bestimmungen über die Beweisaufnahme, welche zum Teil in Gegenwart der Parten zu erfolgen hat, über die Rechtsmittel etc. Es kann hier auf Einzelheiten nicht weiter eingetreten werden.

Wurde das Zivilprozeßverfahren seit der Vereinigung der Drei Bünde in mehrfacher Beziehung geändert, so ist die Organisation der Gerichte, welche mit der Rechtsprechung betraut wurden, im großen ganzen die gleiche geblieben, wie sie ursprünglich (im Jahre 1851) eingerichtet war. Man hat schon lange bevor der Kanton Graubünden in den Besitz eines Eisenbahnnetzes gelangt war, an der vorhandenen Einteilung des Kantons in 14 Bezirke und 39 Kreise Kritik geübt, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Handhabung einer guten Justiz die Möglichkeit schaffen sollte, bei der Auswahl des Richtersonals freieren Spielraum zu erhalten, als dies bei der Kleinheit vieler Kreise und auch einiger Bezirke der Fall sein könne. Es war diesfalls recht charakteristisch, daß gerade ein Führer der Konservativen, Herr Ständerat Remigius Peterelli von Savognino, im Jahre 1867 im Großen Rat den Anzug auf Prüfung der Frage der Reduktion der Kreise und Bezirke durch die vorberatenden Behörden machte. Seither ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen und man ist des öfters in Zeitungsartikeln und gelegentlichen Diskussionen in den Behörden auf diese Reduktionsfrage zurückgekommen. Aber niemand wollte im Ernst in dieses Wespennest stechen, wohl wissend, daß namentlich die Verschmelzung mehrerer Kreise zu einem einzigen eine Unmasse von Oppositionsgründen heraufbeschwören würde. Die kleinen Kreise wollten ihre traditionelle Selbständigkeit nicht opfern an größere, wenn auch leistungsfähigere Gebilde. Ihre Bewohner hielten darauf, die Justiz selber zu pflegen, statt sich in diese Funktion mit den Nachbarn zu teilen. Auch politisch genommen war man keineswegs geneigt, die bisherige eigene Kreisrepräsentanz im Großen Rat zu gefährden durch den Übergang der Bestellung derselben auf ein größeres, etwa

aus zwei oder drei oder noch mehr Kreisen zusammengesetztes Wahlkollegium. Alle diese Gründe gegen die Erweiterung der Kreise und Bezirke scheinen noch immer zu bestehen, obwohl einerseits die heutigen Verkehrsmittel sie ungemein begünstigen würden und anderseits das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Justiz auf der Hand liegen sollte, wenn man daran denkt, daß die Rechtsprechung infolge der neu entstandenen und noch weiterer in baldiger Aussicht stehender Bundesgesetze schwieriger und komplizierter geworden ist bzw. werden wird, als sie früher war. Was die Bestellung der obersten Landesbehörde anbelangt, so dürfte auch hier ein erweiterter Gesichtspunkt zugunsten der Reduktion der Kreise zur Geltung gebracht werden. Dies namentlich, wenn man sieht, wie die ganze Entwicklung des Kantons zunimmt und die Gesetzgebung über alle Zweige der Verwaltung komplizierter wird, so daß da ebenfalls in größeren Kreisen die erforderlichen Kräfte und Kapazitäten leichter zu gewinnen und vorteilhafter zu verwenden wären, als ein in engerem Rahmen dazu bestelltes Personal.

Doch kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung auf das politische Gebiet noch auf einen Augenblick zurück zur Betrachtung derjenigen vorhandenen und zu erwartenden Gesetze, welche die Funktionen der Gerichte je länger je schwieriger macht und daher eine Reform der Gerichtsorganisation wünschbar erscheinen läßt.

Es war vorhin davon die Rede, daß die Kreisgerichte durch die Revision der Zivilprozeßordnung im Jahre 1908 ihre Kompetenzen in Zivilsachen verloren haben, das heißt ihr Judikaturrecht im *ordentlichen* Zivilrechtsverfahren. Aber verschiedene Gesetze räumen dem Kreisamt allerlei Kompetenzen ein in bezug auf die Ausführung von Amtshandlungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen sind. Es braucht diesfalls nur hingewiesen zu werden auf das ganze Befehlsverfahren, auf das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und was alles damit zusammenhängt, und gemäß dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetz ist der Kreispräsident zur Anordnung einer Reihe von Maßnahmen, sowie zum Erlaß von Verfügungen zuständig usw. — alles Dinge, welche das Vorhandensein tüchtiger, mit Auswahl in großen Wahlkreisen bestellter Kreishäupter als wünschbar erscheinen lassen. Und wenn das neue schweizerische Kriminalgesetz kommt, wird dessen Ausführung auch den

Kreisgerichten eine kompliziertere Arbeit verschaffen. Darum möge man sie beizeiten derart gestalten, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen sind!

### Einige Daten zur Bevölkerungsbewegung im Kanton Graubünden.

Ergebnisse der zivilstandsamtlichen Aufzeichnungen im Jahre 1917, nach Gemeinden, Kreisen und Bezirken geordnet.

Mitgeteilt von Staatsarchivar Dr. Jul. Robbi.

#### Gemeinden.

	Einwohner 1910	Geburten	Todes- fälle	Ehen		Einwohner 1910	Geburten	Todes- fälle	Ehen
Almens	205	7	4	1	Churwalden	703	16	7	6
Alvaneu	407	11	8	2	Cierfs	122	1	1	1
Alvaschein	165	3	4	—	Clugin	42	—	—	—
Andeer	556	9	10	4	Conters i. O.	152	1	3	1
Andest	240	17	6	1	Conters i. Pr.	183	4	1	—
Ardez	1005	17	4	2	Cumbels	275	6	6	2
Arosa	1643	25	35	11	Davos	9905	176	259	103
Arvigo	154	1	—	—	Disentis	1710	53	31	13
Augio	106	5	3	1	Donat	138	3	3	—
Außer-Ferrera	75	3	1	—	Duvin	94	3	1	—
Avers	183	4	3	—	Ems	1652	51	29	14
Bergün-Latsch	534	24	13	3	Fanas	261	4	2	1
Bevers	221	5	1	1	Feldis	152	1	2	—
Bivio	129	4	1	—	Fellers	336	6	8	4
Bonaduz	796	20	7	7	Felsberg	625	12	14	9
Bondo	291	6	2	2	Fetan	580	5	4	4
Braggio	118	2	2	1	Fideris	354	9	5	2
Brienz	149	2	2	—	Filisur	333	10	2	1
Brigels	1033	26	9	6	Fläsch	403	10	3	4
Brusio	1320	43	15	7	Flerden	122	3	—	1
Busen	184	6	6	2	Flims	895	18	11	6
Calfreisen	57	1	3	—	Flond	160	1	—	1
Cama	225	3	3	—	Fuldera	115	2	1	—
Camuns	90	—	4	—	Furna	195	2	1	2
Casaccia	96	3	—	—	Fürstenau	236	8	—	—
Castaneda	172	2	5	1	Furth	68	4	3	1
Castasegna	261	6	1	1	Grono	513	10	4	—
Casti	16	—	—	—	Grüschi	633	14	8	5
Castiel	104	—	1	1	Guarda	376	13	4	4
Cauco	101	1	3	—	Haldenstein	469	9	6	1
Cazis	730	29	10	2	Hinterrhein	145	2	—	—
Celerina	720	11	5	2	Jenaz	800	22	7	4
Chur	14 639	329	293	102	Jenins	465	7	4	2